

416.1

Stipendienverordnung

(Änderung vom 23. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Auskunfts-
pflicht der
Behörden

§ 80. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Eingabefrist

§ 82. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Reicht die gesuchstellende Person das Gesuch verspätet ein, werden die Beiträge anteilmässig ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchseingabe folgt, bemessen. Die verbleibende beitragsberechtigte Dauer des Ausbildungsjahres muss mindestens drei Monate betragen.

Abs. 5 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2016-12-02](#)).